

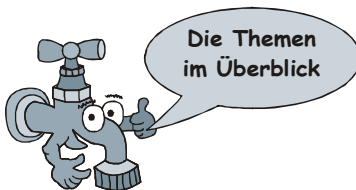
Bearbeiter: Heinrich Hack
Telefon: 04392 - 91 30 97 1
Telefax: 04392 - 91 30 97 9
eMail: h.hack@ingus-net.de

Datum: 6. Juni 2014

„Gemeinsam für gutes Wasser...“

Rundschreiben 3 / 2014

der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 4 „Holsteinische Vorgeest“



1. Spätfrühjahrs-N_{min}-Ergebnisse 2014
2. Neue Bestimmungen zum Glyphosateinsatz

1. Spätfrühjahrs-N_{min}-Ergebnisse 2014

Zwischen dem 24. und 26. Mai wurden im BG4 auf 20 Maisflächen und einer Zuckerrübenfläche Spätfrühjahrs-N_{min}(SFN)-Proben gezogen. Der frühe Beprobungstermin wurde gewählt, da die Ergebnisse zur Nachdüngung herangezogen werden sollen, Ihnen also rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen. Allerdings wird bei einer frühen Beprobung nicht die volle Stickstoffmineralisation erfasst. Ein Teil des Stickstoffs wird noch nach der Beprobung freigesetzt. Grundsätzlich wird die Unterfußdüngung bei der Probenahme bewusst nicht mit erfasst (Beprobung zwischen den Reihen). Diese N-Menge steht dem Bestand zusätzlich zum gemessenen SFN-Wert zur Verfügung.

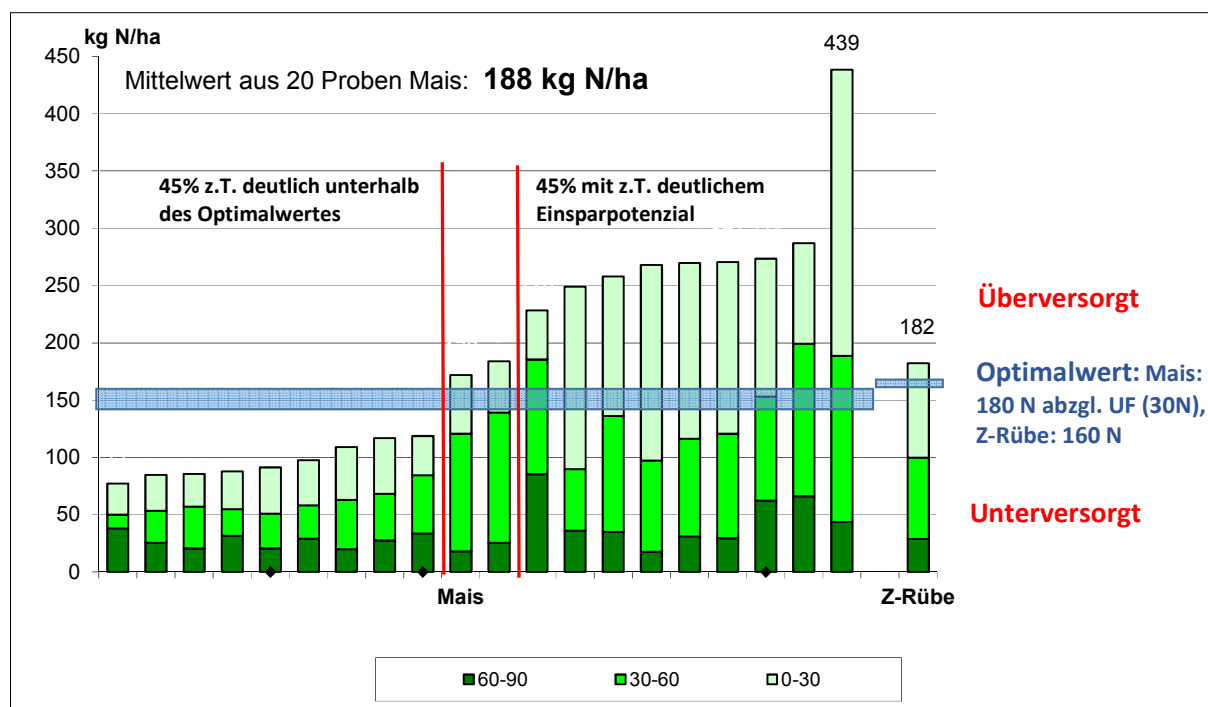
Ergebnisse:

Im März/April war es für die N-Freisetzung zu trocken (lt. Wetterstation Itzehoe im März 24 mm und im April 54 mm Regen). Im Mai war es dagegen recht kühl und nass (innerhalb einer Woche 70 mm Niederschlag). Örtlich sind aber bis zu 135 mm Niederschlag gemessen worden. Das hat in diesen Regionen zu einer Nährstoffverlagerung in die Schicht 30 bis 60 cm Tiefe geführt. Im Schnitt befinden sich 45 % des Stickstoffs in der obersten

Bodenschicht, 37 % in 30 bis 60 cm Tiefe und nur 19 % des Stickstoffs liegen in der Tiefe 60 bis 90 cm vor.

→ Es kam also bisher **kaum zu einer nennenswerten Auswaschung aus der Wurzelzone** – das war im letzten Jahr anders! Aufgrund der aktuellen Witterung ist darüber hinaus mit einer erheblichen weiteren N-Mineralisation zu rechnen. Allerdings sind neben Stickstoff auch **Schwefel, Kalium und z. T. Magnesium** aus der obersten Bodenschicht verlagert worden. Falls eine Nachdüngung erfolgt, sollten auch diese Nährstoffe, z.B. über Kali oder Kieserit, nachgedüngt werden.

- Der durchschnittliche SFN-Wert 2014 zu Mais beträgt im BG4 **188 kg N/ha**, der einzelne Zuckerrüben-Schlag hat einen SFN-Wert von 182 kg N/ha.
- Der **Optimalwert** (SFN-Messwert zuzüglich Unterfuß-N) liegt für **Mais bei 160 bis 180 kg N/ha**. Bei 45 % der Mais-Schläge ist ein z.T. deutliches Einsparpotenzial zu erkennen.
- Der Optimalwert für Zuckerrüben beträgt **160 kg N/ha**, so dass auf dem Zuckerrüben-schlag keine weitere Düngung erforderlich ist.



Zur **Ermittlung des tatsächlichen Düngebedarfs** ist folgendes zu beachten:

- Angesichts der guten Bodenfeuchte und der ansteigenden Temperaturen ist mit einer weiteren Stickstoff-Nachlieferung zu rechnen. Bei **humosen Böden** oder **langjähriger organischer Düngung** ist daher meist **keine Nachdüngung** notwendig.
- Auf **sehr leichten und flachgründigen Böden** (z.B. Ortstein) kann eine Nachdüngung nötig sein, wenn tiefere Bodenschichten von den Wurzeln nicht erschlossen werden können.

- c. Bei überwiegend **mineralischer Düngung** kann bereits ein erheblicher Anteil des Stickstoffs zu Nitrat umgewandelt und daher in die 2. und 3. Bodenschicht verlagert worden sein. Hier ist ggf. ebenfalls eine Nachdüngung zu empfehlen.
- d. Auf **schweren Böden** mit entsprechend hoher Wasserspeicherkapazität hat es keine bedeutende N-Verlagerung gegeben. Zudem wird hier mit dem kapillaren Aufstieg des Wassers noch Stickstoff in höhere Bodenschichten transportiert. Auf diesen Flächen ist daher meist **keine Nachdüngung** notwendig.
- e. Von zentraler Bedeutung zur Abschätzung der N-Verlagerung sind die **tatsächliche Niederschlagsmenge** sowie die Bodengüte Ihrer Schläge. Beides ist kleinräumig sehr unterschiedlich.

Ob eine Nachdüngung bei Ihren Schlägen erforderlich ist, kann sehr gut über die Nitrachek-Analyse geprüft werden.

Wir können Sie mit dieser Methode sofort über den aktuellen Stickstoff-Versorgungszustand Ihrer Bestände informieren.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei uns.

2. Neue Bestimmungen zum Glyphosateinsatz

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat neue Anwendungsbestimmungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel mit sofortiger Wirkung festgesetzt. Vor allem die späte Anwendung im Getreide wurde präzisiert.

Die Regelungen im Einzelnen:

- Innerhalb eines Kalenderjahres max. 2 Anwendungen innerhalb von 90 Tagen
- Insgesamt max. 3,6 kg Wirkstoff je Hektar und Jahr zulässig, unabhängig vom Hersteller oder Einsatzzweck
- Spätanwendung im Getreide ist begrenzt auf Teilflächen, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs **in lagernden Beständen**, bzw. aufgrund von **Zwiewuchs** eine Beerntung sonst **nicht möglich wäre**.

Das heißt, die reine Unkrautbekämpfung im stehenden Getreide oder die Sikkation zum verbesserten Erntemanagement ist nicht zulässig.

Mit diesen Begrenzungen sollen die Einträge von Glyphosat, bzw. dessen Abbauprodukt AMPA ins Grundwasser vermindert werden. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Vermeidung von oberflächiger Abschwemmung in die Gewässer sowie über Punktquellen (Befüll- und Waschplätze). **Ein sorgsamer Umgang mit Pflanzenschutzmitteln hilft allen, eine ausreichende Palette an wirksamen Mitteln zu erhalten. Neue Wirkstoffe sind auf absehbare Zeit nicht in Sicht.**

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Hack